

1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1884 S. 134. 135), in Kraft vom 1. Januar 1885 an, bestimmt in § 2:

„Die verbindliche Kraft der in dem Gesetz- und Verordnungsblatte verkündigten gesetzlichen und sonstigen Anordnungen beginnt mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes in Dresden ausgegeben worden ist, sofern nicht im einzelnen Falle ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

Jedes Stück enthält die Bezeichnung des Tages der Ausgabe.“

Deßhalb ist in der Folge bei den Gesetzen vom 1. Januar 1885 an der Tag der Ausgabe und der 14. Tag nach demselben angegeben.

III. Die Verfassungsänderungen.

A. Verfassungsgesetze. Nach der Verfassungsurkunde § 152 sind „Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde“ und „Zusätze zu derselben“ an Voraussetzungen geknüpft, die ihr Zustandekommen erschweren und als innerlich notwendig gewährleisten sollen. Alle Verfassungsänderungen müßten also „Verfassungsgesetze“ sein. Und sie sind es auch mit Ausnahme der vierten. Diese ist nicht streng der Verfassung entsprechend in den Formen des einfachen Gesetzes ergangen.

B. Der Text der Verfassung ist zu zwölf verschiedenen Malen einer Abänderung unterzogen worden, und die meisten dieser Abänderungen greifen über einzelne §§ hinaus. Um dem Texte das mögliche Maaß von Übersichtlichkeit zu wahren, stelle ich hier diese Abänderungsgesetze genau zusammen.

1. Erste Verfassungsänderung. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen, 8^{tes} Stück vom Jahre 1846. S. 64. № 27.) Gesetz, das Abtreten der Minister und Königl. Commisars bei den Abstimmungen in den ständischen Kammern betreffend; vom 19ten Juni 1846. Letzte Absendung: am 4ten Juli 1846. Der 15. Tag danach ist der 19. Juli 1846.

Betrifft allein den § 134.

Dieses Gesetz ist aufgehoben durch die neunte Verfassungsänderung.

2. Zweite Verfassungsänderung. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. R. Sachsen, 29^{tes} Stück vom Jahr 1848. S. 219—226. № 83) Provisorisches Gesetz wegen